

Finanz- buchhaltung Aktuell Leseprobe

**20
25**

Finanzbuchhaltung Aktuell II
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen sechs Monate.

September 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Allgemeines/Gesetzesänderungen

1.1	Mindestlohn soll in zwei Schritten steigen	5
1.2	Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm	7
1.3	Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten	12

Kapitel 2 Buchführung

2.1	Aktualisierung der GoBD	13
2.2	Elektrofahrzeuge: Aufladen im Betrieb und Zuhause	16
2.3	Fall aus der Praxis: Ordnungsgemäße Rechnung	19

Kapitel 3 Lohnsteuer

3.1	Fahrradüberlassung: Leasingmodelle und steuerfreie Gestellung	27
3.2	Nettolohnoptimierung durch Arbeitnehmergeschenke, Aufmerksamkeiten und Deutschlandticket	32
3.3	Nachträgliche Freischaltung von Sonderausstattung	38
3.4	Grundlagen der doppelten Haushaltsführung	40
3.5	Doppelte Haushaltsführung: Beteiligung an den Kosten der Lebensführung	45

Kapitel 4 Vorbereitung des Jahresabschlusses

4.1	Aktivierung von Provisionsansprüchen	49
-----	--------------------------------------	----

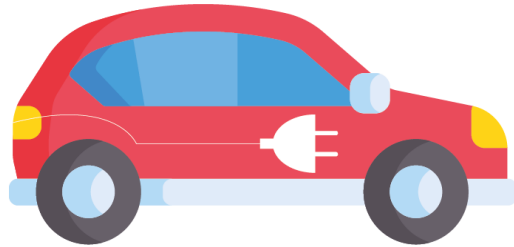
Kapitel 5 Umsatzsteuer

5.1	Zahlung bei vorzeitig gekündigtem Werkvertrag zur Durchführung eines Immobilienprojektes durch den Werkbesteller	52
5.2	Steuerpflichtige Veräußerung oder nicht steuerbare Entnahme eines ohne VorSt-Abzug erworbenen bzw. eingelegten Pkw	55
5.3	Gastronomie: Aufteilung des Verkaufspreises – Burger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf	59
5.4	Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	62
5.5	Kurz und knapp: Differenzbesteuerung	63
5.6	Keine Differenzbesteuerung bei anteiligem Recht zum VorSt-Abzug am Liefergegenstand	67

Kapitel 6 Sonstiges

6.1	Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen: Einführung des neuen KONSENSVerfahrens	69
6.2	Die Mitteilung über eine ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt	72
6.3	Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe einer USt-VA	75
6.4	Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung	78

EINLEITUNG



Die Elektromobilität gewinnt zunehmend an Bedeutung – sowohl aus ökologischen als auch aus steuerlichen Gründen. Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Unternehmer ergeben sich dabei zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Das steuerliche Ziel des Gesetzgebers ist es, den Umstieg auf Elektro- und Hybridfahrzeuge zu fördern. Deshalb wurden für das Laden der Fahrzeuge im Betrieb oder zu Hause besondere Steuervergünstigungen geschaffen.

INHALT

Laden im Betrieb des Arbeitgebers

- Strom, der Arbeitnehmern im Betrieb des Arbeitgebers **kostenlos oder verbilligt** zur Verfügung gestellt wird, ist **steuerfrei** (§ 3 Nr. 46 EStG), wenn es sich um eine **zusätzliche Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** handelt.
- Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug im Eigentum des Arbeitnehmers oder geleast ist.
- Für Dienstfahrzeuge, die auch privat genutzt werden, stellt das Laden im Betrieb keinen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar.

Beispiel

Ein Mitarbeiter lädt sein privates E-Auto während der Arbeitszeit kostenlos am Betriebsladepunkt. Es erfolgt **keine** steuerliche Erfassung als Arbeitslohn.



Praktikerwissen

Stromkosten und entsprechende Anschaffungskosten/Abnutzungen für Ladevorrichtungen sind für den Arbeitgeber als Betriebsausgaben abziehbar. Weiterhin steht dem Arbeitgeber hieraus der Vorsteuerabzug zu.



Überlassung einer Wallbox für zu Hause

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wallbox **kostenlos oder verbilligt** zur Verfügung, ist dies ebenfalls nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei.
- Voraussetzung: Die Überlassung erfolgt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.
- Wird die Wallbox übereignet (Eigentumsübertragung), ist der geldwerte Vorteil zu versteuern, ggf. kann eine Pauschalversteuerung mit 25 % (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG) angewendet werden.

Beispiel



Der Arbeitgeber kauft eine Wallbox (1.200 EUR) und installiert sie beim Arbeitnehmer. Sie verbleibt im Eigentum des Arbeitgebers. Der geldwerte Vorteil ist steuerfrei.

Buchungsbeispiel



SKR03	SKR04	Soll	EUR	SKR03	SKR04	Haben	EUR
280	470	Betriebsvorrichtungen	1.200	1600	3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.200

Erstattung von Stromkosten für zu Hause geladenen Strom

- Der Arbeitgeber kann Stromkosten für das private Laden eines Dienstwagens **pauschal** erstatten.
- Die Pauschalen wurden durch BMF-Schreiben festgesetzt (BMF-Schreiben vom 29.09.2020, IV C 5 - S 2334/19/10009).
- Alternativ kann die Erstattung **nach tatsächlichem Verbrauch** erfolgen, wenn ein geeigneter Nachweis (z. B. separater Stromzähler) vorliegt.

Praktikerwissen



Aktuell gelten folgende Pauschalen:

Sofern eine zusätzliche Lademöglichkeit bei dem Arbeitgeber vorhanden ist:

- Hybridfahrzeug, monatlich: 15 EUR,
- Elektrofahrzeug, monatlich: 30 EUR.

Sofern keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber vorhanden ist:

- Hybridfahrzeug, monatlich: 35 EUR,
- Elektrofahrzeug, monatlich: 70 EUR.

Laden an öffentlichen Ladesäulen

- Zahlt der Arbeitgeber die Stromkosten für das Laden an einer öffentlichen Ladesäule, liegt kein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor, wenn es sich um ein Dienstfahrzeug handelt.
- Bei privaten Fahrzeugen liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, da die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 46 EStG nur für Ladestationen an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens greift.

HINWEIS

- Steuerbefreiungen gelten nur für **zusätzliche Leistungen** – eine Gehaltsumwandlung ist ausgeschlossen.
- Bei Pauschalerstattung immer die BMF-Sätze beachten.
- Dokumentation ist entscheidend – besonders bei Ladungen zu Hause (durch geeignete Werte wie Zählerstände).

ORT DER LADESÄULE			
Strom für	Betrieb Arbeitgeber	zu Hause des Arbeitnehmers	"unterwegs"
Firmenwagen	- Betriebsausgabe - kein Arbeitslohn	Erstattung durch AG: - steuerfrei gem. § 3 Nr. 50 EStG - ggfs. Pauschalen	- Betriebsausgabe - kein Arbeitslohn
Privatfahrzeug	- grds. Arbeitslohn, aber - steuerfrei gem. § 3 Nr. 46 EStG	stpfl. Arbeitslohn, wenn durch AG getragen oder erstattet	stpfl. Arbeitslohn, wenn durch AG getragen oder erstattet
Überlassung Ladesäule		steuerfrei gem. § 3 Nr. 46 EStG	
Übereignung Ladesäule		steuerpflichtiger Arbeitslohn Möglichkeit der Pauschalversteuerung gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG (25%)	

ZUSAMMENFASSUNG

- Das kostenlose oder verbilligte Laden eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei, wenn es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 3 Nr. 46 EStG).
- Auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wallbox zur privaten Nutzung ist steuerfrei, solange das Eigentum beim Arbeitgeber verbleibt.
- Für das Laden eines Dienstfahrzeugs zu Hause kann der Arbeitgeber pauschale Beträge oder die tatsächlichen Stromkosten steuerfrei erstatten, sofern ein geeigneter Nachweis vorliegt.
- Beim Laden an öffentlichen Ladesäulen liegt kein geldwerter Vorteil vor, wenn es sich um ein Dienstfahrzeug handelt.
- Stromkosten für betriebliche Fahrzeuge sind grundsätzlich als Betriebsausgabe abziehbar, bei entsprechender Berechtigung auch mit Vorsteuerabzug.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.